Übersicht "Arbeitsmarktzugang von Flüchtlingen" "Asylberechtigte", § 25 AufenthG Aufenthaltserlaubnis positive Erlaubnis in Deutschland zu bleiben "Asylberechtigte" erhalten Leistungen nach dem SGBII, SGBXII oder AsylbLG uneingeschränkter Arbeitsmarktzugang (§§ 31,32 BeschV) Ausbildung, Praktika, Freiwilligendienste **Ausbilduna** sofort erlaubt ab dem 4. Monat des Aufenthalts erlaubt

Beschäftigung

sofort erlaubt

Sofort erlaubt

Zuständigkeiten

kurs

Flüchtlinge mit Asylantrag, Antragstellung beim BAMF

Asylbewerber, § 55 AsylVfG

Aufenthaltsgestattung

während des laufenden Asylanerkennungsverfahrens

Asylbewerber erhalten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Geduldete, § 60a AufenthG

ab dem 1. Tag des Aufenthalts

Dulduna

Ausbildung

Einreise nach Deutschland ohne Visum

Erleichterter Arbeitsmarktzugang für Asylbewerber und Geduldete

4. – 15. Monat Beschäftigung mit Erlaubnis d. Ausländerbehörde u. mit Vorrangprüfung durch die BA ab d. 16. Monat Beschäftigung ohne Vorrangprüfung durch die Bundesagentur für Arbeit (ZAV) ab d. 49. Monat Entfallen des Zustimmungserfordernisses zur Aufnahme einer Beschäftigung

Hochqualifizierte Arbeit und Arbeit bei Verwandten ohne Vorrangprüfung durch die

negative Asylentscheidung, aber Abschiebung vorübergehend ausgesetzt

Geduldete erhalten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Flüchtlinge ohne Asylverfahren

Kontingentflüchtlinge, § 23 AufenthG

Aufenthaltserlaubnis befristet

z.B. aus dem Kriegsgebiet Syrien befristet 2 Jahre (sog. Aufnahmezusage)

Flüchtlinge erhalten Leistungen nach dem SGBII bzw. SGBXII

uneingeschränkter Arbeitsmarktzugang

Ausbildung, Praktika, Freiwilligendienste

sofort erlaubt

§ 23 Abs. 2 AufenthG

sofort erlaubt

Beschäftigung

Hochqualifizierte Arbeit und Arbeit bei Verwandten ohne Vorrangprüfung BA: Sofort erlaubt

Agentur für Arbeit (SGB III)

1. - 3. Monat des Aufenthalts Arbeitsverbot

allgemeine Beratung gem. § 29 SGB III ab dem 1. Tag des Aufenthalts

Bundesagentur für Arbeit (ZAV):

Sofort erlaubt

- Eingliederungsleistungen nach SGB III ab dem 4. Monat des Aufenthalts möglich
- ESF-Sprachkurs ab dem 4. Monat des Aufenthalts

Agentur für Arbeit (SGB III)

- allgemeine Beratung gem. §§ 29 ff. SGB III und Vermittlung in künftige Ausbildung ab dem 1. Tag des Aufenthalts
- Eingliederungsleistungen nach SGB III ab dem 4. Monat des Aufenthalts möglich
- ESF-Sprachkurse ab dem 16. Monat des Aufenthalts

Jobcenter (SGB II)

- Zugang zu Eingliederungsleistungen nach §§ 16 ff. SGB II
- Integrationskurs (BAMF) sofort
- **ESF-Sprachkurs sofort**

Wechsel der Zuständigkeit für Leistungen zum Lebensunterhalt ab 01.03.2015

Hochqualifizierte Arbeit und Arbeit bei

Verwandten ohne Vorrangprüfung der BA:

Jobcenter (SGB II)

Zugang zu Eingliederungsleistungen

Integrationskurs (BAMF) sofort

ESF-Sprachkurs sofort

nach §§ 16 ff. SGB II

Sozialamt (AsylbLG) → Jobcenter (SGBII) gilt für Asylberechtigte nach § 25 Abs. 4a+b, 5 AufenthG (Opferschutz, Ausreise unmöglich)

Modellprojekt "Frühzeitige Arbeitsmarktintegration von Asylbewerbern"

Early Intervention

Berlin ist seit dem 01.01.2015 Modellstandort; Betreuung durch Agentur für Arbeit Berlin-Süd Bundesagentur für Arbeit Regionaldirektion Berlin-Brandenburg

Detailinformationen "Arbeitsmarktzugang von Flüchtlingen"

Status / Aufenthaltstitel

Arbeitsmarktzugang

Leistungen zur Integration, Unterstützung durch Programme

"Asylberechtigte", § 25 AufenthG

Aufenthaltserlaubnis

positive Erlaubnis in Deutschland zu bleiben

Kontingentflüchtlinge § 23 AufenthG

Aufenthaltserlaubnis befristet

uneingeschränkter Arbeitsmarktzugang

§§ 31,32 BeschV

Vorrangprüfung

Definitionen / Erläuterungen

ob für den konkreten Arbeitsplatz bevorrechtigte Bewerber zur Verfügung stehen → das sind Deutsche u. ausländische Bürger, die im Arbeitsmarktzugang Deutschen gleichgestellt sind

Prüfung der Beschäftigungsbedingungen

Prüfung erstreckt sich auf die Arbeits- u. Lohnbedingungen, die nicht ungünstiger sein dürfen als die vergleichbarer inländischer Arbeitnehmer → Grundlage: Tarifverträge, ortsübliche Beschäftigungsbedingungen, Mindestlohn

Arbeitserlaubnis durch die Ausländerbehörde ist für alle Beschäftigungen immer erforderlich → Ermessensentscheidung → politisches Ziel, Fachkräfte zu sichern, Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu fördern u. dadurch Sozialhilfekosten zu vermeiden, ist zu berücksichtigen

Leistungen nach dem SGBII

Leistungen zur Fingliederun

Leistungen zur Eingliederung in Arbeit gem. §§ 16 ff. SGBII wie Inländer

Integrationskurse

- kein Rechtsanspruch auf Teilnahme, aber Möglichkeit der Teilnahme im Rahmen verfügbarer Plätze
- Verpflichtung zur Teilnahme, wenn Leistungsberechtigung im SGB II besteht u. in Eingliederungsvereinbarung vereinbart

ESF-Programme

- BAMF-Sprachkurse: Teilnahme für Leistungsbezieher nach SGB II oder SGB III oder als arbeitssuchend gemeldet möglich
- Bleiberechtsprogramm/ ESF-Integrationsrichtlinie
- Bund: wie bei Asylbewerbern
- Förderprogramm IQ: wie bei Asylbewerber

Asylbewerber

§ 55 AsylVfG

Aufenthaltsgestattung

während des lfd. Asylanerkennungsverfahrens

Erleichterter Arbeitsmarktzugang für <u>Asylbewerber</u> und <u>Geduldete</u> Detailinformationen

ab dem 4. Monat des Aufenthalts (§32 Abs. 2 BeschV)

- betriebliche Ausbildung
- FSJ, Bundesfreiwilligendienst
- Praktika im Rahmen einer (Hoch-)Schulausbildung u. von EU-geförderten Programmen (z.B. ESF)
- Personen mit inländischem Hochschulabschluss für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung
- Personen mit ausländischem Hochschulabschluss, wenn sie die Kriterien der Blauen Karte erfüllen (mind. 47.600 € brutto/Jahr) für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung
- Beschäftigung von Familienangehörigen im eigenen Betrieb, die im gleichen Haushalt wohnen

ab dem 4. Monat des Aufenthalts (§32 Abs. 1 BeschV)

- Personen mit ausländischem Hochschulabschluss in einem Mangelberuf (zB. Ingenieure, Ärzte, IT-Fachkräfte), wenn sie die erleichterten Kriterien der Blauen Karte nach § 2 Abs. 2 BeschV erfüllen (mind. 37.128 € brutto/Jahr)
- Personen mit einem inländischen, qualifizierten (mindestens 2-jährigen) Ausbildungsabschluss, für eine diesem Abschluss entsprechenden Beschäftigung
- Pers. mit einem ausländischen, als gleichwertig anerkannten Ausbildungsabschluss, für eine diesem Abschluss entspr. Beschäftigung, wenn es sich um einen Mangelberuf der Positiviliste der BA handelt
- befristete praktische T\u00e4tigkeit (Praktikum, Nachqualifizierungsma\u00dfnahme o.\u00e4), die f\u00fcr die Anerkennung eines ausl\u00e4ndischen Berufsabschlusses o. f\u00fcr die Berufserlaubnis in einem reglementierten Beruf erforderlich ist

Zustimmung ZAV	mit
Vorrangprüfung	ohne
Beschäftigungsbedingungsprüfung	mit

Geduldete

§ 60a AufenthG

Duldung

negative Asylentscheidung, aber Abschiebung vorübergehend ausgesetzt

ab dem 4. Monat des Aufenthalts jede Beschäftigung, ABER: Zeit- und Leiharbeit ist nicht möglich Zustimmung ZAV Vorrangprüfung Beschäftigungsbedingungsprüfung Mit mit mit

ab dem 16. Monat des Aufenthalts jede Beschäftigung, ABER: Zeit- und Leiharbeit ist <u>nicht</u> möglich

ohne

ohne

ohne

 Zustimmung ZAV
 mit

 Vorrangprüfung
 ohne

 Beschäftigungsbedingungsprüfung
 mit

ab dem 49. Monat des Aufenthalts jede Beschäftigung, Zeit- und Leiharbeit ist möglich	
Zustimmung ZAV	ohne
Vorrangprüfung	ohne
Beschäftigungsbedingungsprüfung	ohne

Leistungen nach dem SGBIII

- Anspruch auf Beratung ab dem 1. Tag des Aufenthalts
- ab dem 4. Monat des Aufenthalts Anspruch auf Vermittlung u. die Vermittlung unterstützenden Maßnahmen; sonstige Leistungen der aktiven Arbeitsförderung soweit die jeweiligen Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen

Integrationskurse

keine Möglichkeit der Teilnahme

ESF-Programme

- Bleiberechtsprogramm: Beratung, Betreuung und Begleitung zur Integration in den Arbeitsmarkt; Qualifizierung, Akquise von Ausbildungsplätzen
- Folgeprogramm ab Mitte 2015: ESF-Integrationsrichtlinie Bund → Handlungsschwerpunkt "Integration v. Asylbewerbern u. Flüchtlingen" (IvAF): wie Bleiberechtsprogramm; zusätzlich Maßnahmen zur Wiederaufnahme einer Schulausbildung
- BMAF-Sprachkurse: Bei Teilnahme an Bleiberechtsprogramm möglich
- Förderprogramm IQ: Beratung zur Anerkennung von Berufsabschlüssen, Durchführung von Qualifizierungen i.R.d. Anerkennungsgesetzes



Zustimmung ZAV

Beschäftigungsbedingungsprüfung

Vorrangprüfung

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts

Flüchtlinge mit Asylantrag, Antragstellung beim BAMF

"Asylberechtigte", § 25 AufenthG

Personen, die aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen anerkannt wurden

Aufenthaltserlaubnis

positive Erlaubnis in Deutschland zu bleiben

uneingeschränkter Arbeitsmarktzugang (§§ 31.32 BeschV)

Amt für Soziales

Agentur für Arbeit (SGBIII)

Asylbewerberleistungsgesetz wie bei Asylbewerber / Geduldete

ACHTUNG!

Sicherung

Änderung der Zuständigkeit für Leistungen zum Lebensunterhalt für bestimmte Personengruppen ab dem 01.03.2015*

BaföG, BAB (SGBIII)

im Regelfall ja

bei BaföG o. BAB Anspruch, dann Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 5 SGB II bei BAB-Anspruch jedoch Wohnkostenzuschuss u. Mehrbedarf möglich (§ 27 SGB II Leistungen für Auszubildende) Asylbewerber, § 55 AsylVfG

Personen, die eine Anerkennung als politische Verfolgte oder als Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) beantragt haben

Aufenthaltsgestattung

während des laufenden Asylanerkennungsverfahrens

Geduldete, § 60a AufenthG

Personen, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abgeschoben werden können, obwohl sie vollziehbar ausreisepflichtig sind

Duldung

negative Asylentscheidung, aber Abschiebung vorübergehend ausgesetzt

Erleichterter Arbeitsmarktzugang für Asylbewerber und Geduldete

Amt für Soziales

Agentur für Arbeit (SGB III)

Amt für Soziales Agentur für Arbeit (SGB III)

Asylbewerberleistungsgesetz (Amt für Soziales)

- Leistungen nach dem AsylbLG während der ersten 48 Monate nur Grundversorgung; ab 01.03.2015; 15 Monate
- im Anschluss entspricht die Versorgung bei der Hilfe zum Lebensunterhalt sowie bei der Hilfe zur Krankheit und Pflege dem SGB XII

Kein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II (§ 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB II)

BaföG, BAB (SGBIII)

grundsätzlich kein Anspruch

BaföG, BAB (SGBIII)

nach 4 Jahren ununterbrochenem Aufenthalt, § 59 Abs. 2 SGB III

bei BAB-Anspruch jedoch Wohnkostenzuschuss u. Mehrbedarf nach § 27 SGB II möglich

geplant ist mit dem 25. BaföG-ÄnderungsG eine Verkürzung auf **15 Monate** (gilt für BaföG <u>und</u> BAB → voraussichtlich wirksam ab August 2016) Flüchtlinge ohne Asylverfahren

Kontingentflüchtlinge, § 23 AufenthG

Flüchtlingsgruppen mit sog. Aufnahmezusage z.B. aus dem Kriegsgebiet Syrien befristet 2 Jahre

Aufenthaltserlaubnis befristet

uneingeschränkter Arbeitsmarktzugang § 23 Abs. 2 AufenthG

Jobcenter (SGB II) Agentur für Arbeit (SGBIII)

SGB II bei Erwerbsfähigkeit wie Inländer

SGB XII bei Erwerbsunfähigkeit wie Inländer

BaföG, BAB (SGBIII)

im Regelfall ja

wenn Bafög o. BAB Anspruch, dann grds. Leistungsausschluss, § 7 Abs. 5 SGB II bei BAB-Anspruch jedoch Wohnkostenzuschuss u. Mehrbedarf möglich (§ 27 SGB II Leistungen f. Auszubildende)

 Wechsel der Zuständigkeit für Leistungen zum Lebensunterhalt ab 01.03.2015

AsylbLG (Amt für Soziales) → Übergang → Jobcenter (SGBII)

Ausländer mit dem Aufenthaltsstatus nach § 25 Abs. 4a u. Abs. 4b AufenthG Opferschutz (Opferzeugen v. Menschenhandel u. Arbeitsausbeutung) und nach § 25 Abs. 5 AufenthG, wenn die Abschiebung 18 Monate ausgesetzt ist (vollziehbar Ausreisepflichtige bei Unmöglichkeit der Ausreise)

verlieren Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG und erhalten dann Leistungen nach SGBII oder bei Erwerbsunfähigkeit Leistungen nach dem SGB XII

Idealverfahren

- Aufhebungsbescheid der Sozialämter zum 28.02.201 mit konkreter Benennung der Rechtsgrundlage (Wegfall des Leistungsanspruchs, § 1 Abs. 1 AsylbLG)
- damit entfällt Prüfung eines möglichen Ausschlusstatbestandes nach § 7 Abs.1 S. 2 Nr. 3 SGBII
- auch ohne Aufhebungsbescheid Antragstellung beim JC möglich → Antragsteller in der Nachweispflicht
- zur Gewährleistung eines nahtlosen Übergangs müssten die vollständigen (bewilligungsfähigen) Antragsunterlagen bis zum 20.02.2015 beim zuständigen Jobcenter vorliegen



Bundesagentur für Arbeit Regionaldirektion

Berlin-Brandenburg

Arbeitslosenstatistik: AV-Status der Flüchtlinge

ANLAGE 2 Flüchtlinge mit Asylantrag, Antragstellung beim BAMF "Asylberechtigte", § 25 AufenthG Asylbewerber, § 55 AsylVfG Geduldete, § 60a AufenthG Aufenthaltstitel Aufenthaltsgestattung Dulduna während des laufenden Asylanerkennungs-Aufenthaltserlaubnis negative Asylentscheidung, aber Abschiebung vorübergehend ausgesetzt positive Erlaubnis in Deutschland zu bleiben verfahrens uneingeschränkter Arbeitsmarktzugang Erleichterter Arbeitsmarktzugang für Asylbewerber und Geduldete (§§ 31,32 BeschV) **Arbeitslosenstatistik** Jobcenter (SGB II) Agentur für Arbeit (SGB III) **AV-Status AV-Status** Grundsatz: Grundsatz:

"ratsuchend in der Jobvermittlung" da allgemeine Beratung gem. § 29 SGB III ab dem 1. Tag des Aufenthalts möglich

"arbeitslos" frühestens ab dem 4. Monat des Aufenthalts, da Eingliederungsleistungen nach SGB III möglich und wenn eine entspr. Arbeitserlaubnis vorliegt

es sei denn:

"arbeitssuchend" bspw. bei Teilnahme an einem ESF-Sprachkurs (> 15h/Wo)

oder es liegen Sondertatbestände vor "nicht gesetzt" bspw. bei (Allein-)Erziehenden o. länger als 6 Wochen arbeitsunfähig

Agentur für Arbeit (SGB III)

AV-Status

Grundsatz:

"ratsuchend in der Jobvermittlung", da allgemeine Beratung gem. § 29 SGB III ab dem 1. Tag des Aufenthalts möglich

",ratsuchend als (Ausbildungs-)Bewerber", da Vermittlung in künftige Ausbildung ab dem 1. Tag des Aufenthalts möglich

"arbeitslos" frühestens ab dem 4. Monat des Aufenthalts, da Eingliederungsleistungen nach dem SGB III möglich und wenn eine entspr. Arbeitserlaubnis vorliegt

es sei denn:

"arbeitssuchend" bspw. bei Teilnahme an einem ESF-Sprachkurs (> 15h/Wo)

oder es liegen Sondertatbestände vor "nicht gesetzt" bspw. bei (Allein-)Erziehenden. länger als 6 Wochen arbeitsunfähig oder BAB-Leistungsempfänger

Bei Arbeitserlaubnis Nebenbestimmung beachten:

"Erwerbstätigkeit nicht gestattet": ratsuchend "Unselbständige Beschäftigung gestattet": alo, asu o, Bewerber "Erwerbstätigkeit nur bei Fa. X als ... gestattet": alo, asu, Bewerber "Erwerbstätigkeit (uneingeschränkt) gestattet: alo, asu, Bewerber

Flüchtlinge ohne Asylverfahren

Kontingentflüchtlinge, § 23 AufenthG

Aufenthaltserlaubnis befristet

z.B. aus dem Kriegsgebiet Syrien befristet 2 Jahre (sog. Aufnahmezusage)

uneingeschränkter Arbeitsmarktzugang § 23 Abs. 2 AufenthG

Jobcenter (SGB II)

AV-Status

Grundsatz:

"arbeitslos" ab dem 1. Tag des Aufenthalts, da Zugang zu Eingliederungsleistungen nach §§ 16 ff. SGB II

es sei denn:

"arbeitssuchend" bspw. bei Teilnahme an Sprach- o. Integrationskurs (> 15h/Wo)

oder es liegen Sondertatbestände vor ..nicht gesetzt" bspw. bei (Allein-) Erziehenden, länger als 6 Wochen arbeitsunfähig o. BAB-Leistungsempfänger

Modellprojekt "Early Intervention"

Grundsatz: ..arbeitsuchend"

..arbeitslos", wenn ab 4. Monat eine entspr. Arbeitserlaubnis vorliegt und für 1. Arbeitsmarkt verfügbar



"arbeitslos" ab dem 1. Tag des Aufenthalts,

da Zugang zu Eingliederungsleistungen nach

"arbeitssuchend" bspw. bei Teilnahme an

"nicht gesetzt", wenn Sondertatbestände

vorliegen, bspw. bei (Allein-)Erziehenden.

länger als 6 Wochen arbeitsunfähig oder BAB-Leistungsempfänger

einem Sprach- o. Integrationskurs (> 15h/Wo)

§§ 16 ff. SGB II

es sei denn: